

Sportunterricht im BVJ

(Auszug aus der Dienstbesprechung am 09.05.1996 von 10.00 bis 14.15 Uhr im MK)

- 401 -82 100/4-1/96

TOP4

Aufgrund einer Nachfrage weist Herr Hoops darauf hin, daß auch der Sportunterricht im BVJ vom Klassenlehrer/in erteilt werden darf, selbst wenn dieser/diese keine Lehrbefähigung für das Fach Sport erworben hat.

Für die Handhabung des Einsatzes von Lehrerinnen und Lehrern ohne Lehrbefähigung im Fach Sport im Sportunterricht ist aber Folgendes zu beachten:

1. Grundsätzlich sollte der Sportunterricht von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Fach Sport erteilt werden. In Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Einen solchen Ausnahmefall kann der Sportunterricht im Berufsvorbereitungsjahr darstellen. Aus pädagogischen Gründen sollte hier das Klassenlehrerprinzip zur Anwendung kommen; d.h. möglichst wenige Lehrkräfte pro Klasse.
2. Vor der Aufnahme des Sportunterrichts müssen die Lehrerinnen und Lehrer in der Regel durch den zuständigen Koordinator bzw. der zuständigen Koordinatorin mit den wichtigsten Sicherheits- und Hilfsmaßnahmen vertraut gemacht werden.
3. Alle Sportarten, die einen besonderen Befähigungsnachweis erfordern, wie z.B. Trampolinspringen, Schwimmen u. ä. dürfen nur von fachkundigen Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet werden, die eine entsprechende Ausbildung erfahren haben.

Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der besonderen Anforderungen die der Sportunterricht im BVJ der jeweiligen Lehrkraft abverlangt, Lehrerinnen und Lehrer ohne entsprechende Lehrbefähigung nur dann Sportunterricht im BVJ eigenverantwortlich durchführen, wenn sie sich freiwillig dazu bereit erklären.

Die hier gemachten Ausführungen leiten sich ab aus dem § 51 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 27. September 1993. Dieser Paragraph trägt die Überschrift „Dienstrechtliche Sonderregelung " und lautet:

(1) Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemein bildenden Schulen auch in Orientierungsstufen und Gesamtschulen. Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Vor der Entscheidung sind sie zu hören. Sie sind verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Eigenverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.

(3) Die Lehrkräfte werden, soweit erforderlich, von einer Beamtin oder einem Beamten der Schulbehörde beurteilt. Nebenberufliche Lehrkräfte können auch von der Schulleitung beurteilt werden. Alle Lehrkräfte können verlangen, daß bei der Beurteilung eine Fachberaterin oder ein Fachberater mitwirkt.

Zusätzlich weist Herr Hoops ausdrücklich darauf hin, daß bei Ausnutzung dieser Möglichkeit für die entsprechenden Lehrkräfte unbedingt Fortbildungsmöglichkeiten vorgehalten werden sollten.